



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 202/12

vom

27. Juni 2013

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Juni 2013 durch den
Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dr. Herrmann, Wöstmann, Hucke und
Seiters

beschlossen:

Die Gehörsrüge der Kläger gegen den Senatsbeschluss vom 14. Mai
2013 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rügeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge der Kläger ist nicht begründet.

- 2 Der Senat hat in der dem angegriffenen Beschluss zugrunde liegenden Beratung das
Vorbringen der Nichtzulassungsbeschwerde - und insoweit auch die nunmehr im
Schriftsatz vom 7. Juni 2013 erneut angesprochenen Rügen - in vollem Umfang
berücksichtigt, geprüft und für nicht durchgreifend erachtet. Von einer weiteren
Begründung wird abgesehen; die Gerichte sind nicht verpflichtet, alle Einzelpunkte
des Parteivortrags in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden.
Dies gilt auch für die Entscheidung über die Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO
(BVerfG NJW 2011, 1497 Rn. 24). Gründe, die ausnahmsweise eine Begründung
des die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückweisenden
Beschlusses nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1.
Senat 3. Kammer, Beschluss vom 29. September 2010 - 1 BvR 2649/06) erfordern
würden, liegen nicht vor.

Schlick

Herrmann

Wöstmann

Hucke

Seiters

Vorinstanzen:

LG Coburg, Entscheidung vom 16.02.2010 - 11 O 480/09 -

OLG Bamberg, Entscheidung vom 29.05.2012 - 5 U 44/10 -